

Richtlinien für die Bezuschussung von Sozialstationen, ambulanten Pflege- und Hilfsdiensten (MSHDs gemeinnütziger Träger) durch die Stadt Viernheim

Mit der Einführung der Pflegeversicherung zum 1.1.95 – Leistungen ab 1.4.95 – ist es nicht mehr sinnvoll generelle Zuschüsse (allgemeine Betriebskostenzuschüsse) zu gewähren, da nach § 82, Abs. 5 PflegeVG öffentliche Zuschüsse bei der Abrechnung vorher abgezogen werden.

In Zukunft sollten sinnvollerweise nur noch

Personalkosten für nicht pflegeversicherungsrelevante Leistungen, das sind vor allem Koordination und übergreifende Beratung, bezuschusst werden.

Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHDs), die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen haben, sind im Sinne des SGB XI ambulante Pflegedienste und deshalb in der Förderung auch so zu behandeln.

Da alle MSHDs grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen (qualifizierte Einsatzleitung, Pflegekraft) Versorgungsverträge abschließen können, werden in den Richtlinien alle MSHDs einheitlich behandelt.

Nach dem BSHG ist ein Vorrang der gemeinnützigen Träger nach wie vor gegeben. Deshalb ist eine Förderung wie bisher, die private Pflegedienste ausschließt, auch weiterhin vorgesehen.

1. Bezuschussung von Personalkosten für eine Leitungskraft in Sozialstationen /ambulanten Pflegediensten

Personalkostenzuschüsse für eine Leitungskraft werden pro Einrichtung und Jahr in Höhe von maximal **8.000 €** gewährt. Der Zuschuss darf jedoch 25% der nachgewiesenen Personalkosten der Leitungskraft nicht überschreiten. Der Gesamtförderbetrag (Landes- Kreis- und kommunale Förderung) darf nicht mehr als 50% der Gesamtpersonalkosten dieser Stelle betragen.

Anleitungen und Leitungskräfte sind:

- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,
- examinierte Krankenschwestern/Pflege-/Altenpflege-/Familienpflegekräfte
- Hauswirtschaftsleitungen
- oder vergleichbare Ausbildungen.

Eine weitere Voraussetzung ist ein nachgewiesener Versorgungsvertrag mit allen gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen, die die Anforderungen an die Pflegeeinrichtung gemäß SGB § 71 Abs. 1 mit beinhaltet, sowie die Beschäftigung von mindestens 4

sozialversicherungspflichtig angestellten Fachkräften (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berechnet).

Der Zuschuss wird für personenbezogene Beratungs- und Koordinationsdienste gewährt, um Beratungs- und Koordinationsaufgaben, die nicht nach SGB V und XI abrechenbar sind, zu unterstützen, und die Koordinierung und Vernetzung der Dienste in Viernheim weiter zu intensivieren.

Anbieter, die über die Gemeinde Viernheim hinaus tätig sind, werden von der Stadt Viernheim nur anteilig gefördert. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist ein Nachweis über erbrachte Leistungen für Einwohner der Stadt Viernheim im zurückliegenden Kalenderjahr.

2. Bezuschussung von Personalkosten für eine Leitungskraft in Mobilien Sozialen Hilfsdiensten (MSHD)

Personalkostenzuschüsse für eine Leitungskraft werden pro Einrichtung und Jahr in Höhe von maximal **8.000 €** gewährt. Der Zuschuss darf jedoch 25% der nachgewiesenen Personalkosten der Leitungskraft nicht überschreiten.

Anleitungen und Leitungskräfte sind:

- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,
- examinierte Krankenschwestern/Pflege-/Altenpflege-/Familienpflegekräfte
- Hauswirtschaftsleitungen
- oder vergleichbare Ausbildungen.
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die bereits Leitungsfunktion wahrnehmen, ohne einen oben genannten Abschluss nachzuweisen, wenn entsprechende fachliche Fortbildungen nachgewiesen werden.

Der Zuschuss wird für personenbezogene Beratungs- und Koordinationsdienste gewährt, um Beratungs- und Koordinationsaufgaben, die nicht nach SGB V und XI abrechenbar sind, zu unterstützen, und die Koordinierung und Vernetzung der Dienste in Viernheim weiter zu intensivieren.

Anbieter, die über die Gemeinde Viernheim hinaus tätig sind, werden von der Stadt Viernheim nur anteilig gefördert. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist ein Nachweis über erbrachte Leistungen für Einwohner der Stadt Viernheim im zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Richtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.03.1996 beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2014.